



# STATUTEN



## **I. Name und Sitz**

- (1) Unter dem heutigen Namen «Frauenverein Bünzen» besteht ein am 7. Februar 1877 als «Mütterverein der Pfarrei Bünzen» gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bünzen.

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes Aargauischer Katholischer Frauenbund AKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **II. Zweck**

- (2) Der Verein bezweckt die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Bünzen und die Wahrung der örtlichen Interessen in kultureller, christlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Er ist parteipolitisch unabhängig.

## **III. Mitgliedschaft**

- (3) Mitglieder des Vereins können Frauen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach mündlich oder schriftlich eingereichtem Gesuch an ein Vorstandsmitglied. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt **maximal** CHF 50.00.

Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit:

- a) Vorstandsmitglieder während ihrer Tätigkeit im Vorstand
- b) Mitglieder, welche das 80. Altersjahr überschritten haben

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Ein Ausschluss kann nur durch Mehrheitsentscheid in der Generalversammlung und nur dann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

#### **IV. Organe**

- (6) Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisorinnen

## A. Generalversammlung

- (7) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

- (8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisorinnen einzuberufen.

- (9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisorinnen (Décharge);
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

- (10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden, wenn nicht anders geregelt, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## *B. Vorstand*

- (11) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Aktuarin
- d) Kassierin
- e) Bereichsleiterinnen

Ämterkumulation ist zulässig.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Erarbeitung des Jahresprogramms;
- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- e) Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f) Erlass von Reglementen.

(14) Wichtige Korrespondenz – wie zum Beispiel Eingaben an Behörden, Bevollmächtigungen für das Bank- oder PC-Konto des Vereins, etc. – bedürfen der Kollektivunterschrift der Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin.

### *C. Revisorinnen*

- (15) Die Generalversammlung wählt zwei Frauen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisorinnen für jeweils eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand innehaben.
- (16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von den Revisorinnen geprüft.

Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag auf deren Genehmigung oder Ablehnung.

### **V. Vereinsvermögen und Haftung**

- (17) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen, etc. zusammen.
- (18) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

(19) Zur Änderung dieser Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Statutenänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

(20) Für die Auflösung des Vereins ist an der Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses durch Mehrheitsentscheid.

## VII. Inkrafttreten der Statuten

- (21) Diese Statuten ersetzen allfällig noch vorhandene frühere Statuten des Vereins. Letztere werden hiermit per sofort aufgehoben und für kraftlos erklärt.
- (22) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 11. März 2014 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.
- 

Bünzen, den 11. März 2014

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

---

Alexandra Riesen-Karli

---

Barbara Hildbrand-Ineichen